



Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister

**öffentliche  
Beschlussvorlage**  
Vorlagen-Nr. 034/2013

Produktbereich/Betriebszweig:

**01 Innere Verwaltung**

Datum:

**14.02.2013**

## **Tagesordnungspunkt:**

Ermächtigungsübertragungen 2012/2013

## **Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat stimmt denen als Anlage 2 beigefügten Grundsätzen über Art, Dauer und Umfang der Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW zu.
2. Es werden Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 1.663.429,38 € gebildet. Die daraus resultierenden Änderungen in den Ergebnis- und Finanzplänen der Haushaltsjahre 2012 – 2015 werden wie in der Anlage 3 dargestellt und zur Kenntnis genommen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Übertragungen von Ermächtigungen des Haushaltsjahres 2012 in das Haushaltsjahr 2013 führt zu einer Abnahme der liquiden Mittel in Höhe von 1.663.429,38 €.

Der Anfangsbestand der liquiden Mittel zum 01.01.2013 betrug 7.973.527,77 €. Aufgrund der Ermächtigungsübertragung reduziert sich die Höhe für investive und konsumtive Auszahlungen des Haushaltsjahres 2012 zur Verfügung stehenden Mitteln auf 6.310.098,39 €.

Vorlage Nr. 034/2013

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>		
<b>Rat</b>	26.02.2013	öffentlich		
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Fallberg

## **Sachverhalt:**

### **I. Gemeindliche Regelungen zu § 22 GemHVO**

Am 13.09.2012 hat der Landtag das NKF-Weiterentwicklungsgesetz beschlossen u. a. erfolgte eine Korrektur des bisherigen § 22 GemHVO NRW - Ermächtigungsübertragungen.

Als Anlage 1 zu dieser Vorlage sind die neuen und alten Regelungen des § 22 GemHVO als Synopse dargestellt.

In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Übertragbarkeit von Ermächtigungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung uneingeschränkt bestehen bleibt. Allerdings wird die Entscheidung darüber in den Verantwortungsbereich der einzelnen Kommunen gelegt. Der Bürgermeister soll daher mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Selbstverwaltung und die Eigenverantwortung für die Haushaltswirtschaft stärken.

Aufgrund der gemachten Erfahrungen schlägt der Bürgermeister vor, die gemeindlichen Regelungen nahe an dem bisherigen Gesetzestext auszurichten. Deshalb sollen aufgrund der defizitären Haushaltslage in der Regel weiterhin nur Ermächtigungsübertragungen für investive Maßnahmen gebildet werden. Ausnahmen hiervon werden nur im Bereich von Festwerten bzw. Sachverhalten, die einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten nach sich ziehen, zugelassen.

Der Vorlage ist als Anlage 2 die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragung beigefügt.

### **II. Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2012 nach 2013**

Analog zu dem Prinzip der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen innerhalb der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres gilt auch für die Ermächtigungen grundsätzlich eine zeitliche Beschränkung für das jeweilige Haushaltsjahr. Ausnahmen von diesem Grundsatz lässt der § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu, die gemeindlichen Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen regeln die Einzelheiten. So können i.d.R. nur Auszahlungen für Investitionen übertragen werden und bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung – maximal bis zum zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr – für ihren Zweck verfügbar. Die Verfügbarkeit muss allerdings im Rahmen der Ermächtigungsübertragungen (EÜ) hergestellt und förmlich erklärt werden.

Mit dieser Erklärung wird die Ermächtigung (Erlaubnis) übertragen, im folgenden Haushaltsjahr mehr Ausgaben auszulösen, als im Haushaltsplan ausgewiesen sind. **In Folge dessen beeinflusst die Gesamtheit aller Ermächtigungsübertragungen die**

